

Kurztitel

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 36/2004 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 107/2014

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.12.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Text**I. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Strafverfahren gegen natürliche Personen und gegen Verbände (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBL. I Nr. 151/2005). Diese Zusammenarbeit umfasst

1. die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen, insbesondere durch
 - a) Übergabe von Personen;
 - b) Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen;
 - c) Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen;
 - d) Vollstreckung von Geldsanktionen;
 - e) Überwachung von Entscheidungen, in denen Bewährungsmaßnahmen angeordnet oder alternative Sanktionen verhängt wurden;
 - f) Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel; und
2. die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) sowie der Zustellung von Urkunden;
3. die Übertragung der Strafverfolgung und die Übertragung der Strafvollstreckung.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gilt das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBL. Nr. 529/1979, sinngemäß.